



# Merkblatt

## für das

## Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren

## von

## Gemeindeverfassungen und Statuten von Bürgergemeinden

### Vorprüfungsverfahren

#### *Vorbemerkung*

Die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens ist rechtlich nicht zwingend; sie wird den Gemeinden bzw. Bürgergemeinden aber – vor allem bei Total- oder grösseren Teilrevisionen – empfohlen, damit allfällige Nichtgenehmigungen bzw. Klarstellungen einzelner Artikel im Genehmigungsverfahren möglichst vermieden werden können. Das Gesuch um Vorprüfung kann dem Amt für Gemeinden (AfG) elektronisch und/oder postalisch eingereicht werden.

Im Interesse eines reibungslosen und effizienten Arbeitsablaufs der eingehenden Geschäfte möchte das federführende AfG auf Folgendes hinweisen:

#### *a) Form und Anzahl Exemplare*

Bevorzugt wird dem AfG auf dem elektronischen Weg eine *Word-Datei* der neuen bzw. revidierten Verfassung oder Statuten zugestellt.

Sofern eine postalische Zustellung erfolgt, genügt das Einreichen *eines Entwurfsexemplars*.

#### *b) Vorprüfungsentwurf*

Die zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen sollten wenn möglich in einer vom Exekutivorgan der Gemeinde bzw. der Bürgergemeinde verabschiedeten Fassung eingereicht werden. Daraus sollten die *Änderungen gegenüber der geltenden Fassung klar und vollständig hervorgehoben* werden (z.B. durch eine synoptische Darstellung oder spezielle Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen).

#### *c) Frist*

Das AfG teilt nach Erhalt eines Vorprüfungsgesuchs mit, bis wann mit dem Vorprüfungsbericht gerechnet werden kann.

## Genehmigungsverfahren

Das Gesuch um Genehmigung kann direkt dem federführenden AfG eingereicht werden.

Für das Genehmigungsverfahren vor der Regierung (Gemeindeverfassungen) bzw. vor dem Departement für Finanzen und Gemeinden (Statuten der Bürgergemeinden) werden folgende Unterlagen benötigt:

### a) Bei einer Totalrevision

Das AfG benötigt die neue Gemeindeverfassung bzw. die neuen Statuten, versehen mit dem *Datum der Beschlussfassung* (Gemeindeversammlung oder Urne). Jedes Exemplar ist mit den *Unterschriften* der zeichnungsberechtigten Personen (in der Regel die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. der Bürgerschreiberin oder dem Bürgerschreiber) zu versehen.

Die neue Verfassung bzw. die neuen Statuten sind dem AfG in *5-facher Ausführung* einzureichen. Beizulegen ist ein *Protokoll* der beschlussfassenden Gemeinde- bzw. Bürgerversammlung oder – bei einer Urnenabstimmung – die *Erwahrung* des Abstimmungsergebnisses. Soweit vorhanden, ist dem Gesuch auch die entsprechende *Botschaft* beizulegen.

### b) Bei einer Teilrevision

Es bestehen zwei Wahlmöglichkeiten:

1. Dem AfG werden *5 Exemplare* der mit den teilrevidierten Bestimmungen ergänzten Verfassung bzw. Statuten eingereicht. Jedes Exemplar ist mit dem Datum der Beschlussfassung an der Urne bzw. Gemeinde- oder Bürgerversammlung sowie mit den *Unterschriften* der zeichnungsberechtigten Personen zu versehen. Nebst der zur Genehmigung eingereichten Verfassung bzw. Statuten ist ein zusätzliches Exemplar der Verfassung oder Statuten beizulegen, bei welchem die *Änderungen gegenüber der geltenden Fassung klar und vollständig hervorgehen* (z.B. durch eine synoptische Darstellung oder spezielle Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen).
2. Dem AfG wird nur der Text der geänderten Bestimmungen, versehen mit dem Datum der Beschlussfassung an der Urne bzw. Gemeinde- oder Bürgerversammlung sowie mit den Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen, in *5-facher Ausführung* eingereicht.

Beizulegen ist in beiden Fällen ein *Protokoll* der beschlussfassenden Gemeinde- bzw. Bürgerversammlung oder – bei einer Urnenabstimmung – die *Erwahrung* des Abstimmungsergebnisses. Soweit vorhanden, ist dem Gesuch auch die entsprechende *Botschaft* beizulegen.

04.01.2022/AfG

[damian.manser@afg.gr.ch](mailto:damian.manser@afg.gr.ch)